

## Vernehmlassungsantwort

Thema	Totalrevision Landeskirchengesetz
Für Rückfragen	Sandra Gurtner-Oesch (Parteipräsidentin), Tel. 079 766 04 60 Franziska Schöni-Affolter (Grossrätin, Fraktionspräsidentin), Tel. 079 518 58 74 Michael Köpfli (Grossrat, Ersatzmitglied SAK) 079 743 30 89
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.be.grunliberale.ch">www.be.grunliberale.ch</a>
Datum	16. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Justiz-Gemeinde- und Kirchendirektor,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung des **neuen Landeskirchengesetzes** möchten wir danken.

### Allgemeines

Die Grünliberalen Kanton Bern begrüssen, dass erste Anstrengungen unternommen werden, das nicht mehr zeitgemässe Verhältnis zwischen Kirche und Staat endlich anzugehen und den Berner Sonderfall zu reformieren. Die Revision des Landeskirchengesetzes muss primär der Entflechtung von Kirche und Staat dienen. Diesem Ziel wird die vorliegende Totalrevision in weiten Teilen nicht gerecht.

Es ist zwar zu begrüssen, dass die Besoldung der Pfarerschaft nicht mehr durch den Kanton erfolgen soll und die Pfarrer in Zukunft von den Landeskirchen oder Kirchgemeinden angestellt werden sollen. Aber unter dem Strich unterstützt der Kanton in seinem 2-Säulenmodell die Kirchen nach wie vor im selben Umfang wie bisher und weiterhin ohne dafür konkrete Leistungen zu definieren.

### Erste Säule der Kirchenfinanzierung

Über die erste Säule fliessen mehr als die Hälfte der bisherigen Lohnkosten weiterhin als A-fonds-perdu-Beitrag an die Landeskirchen. Dabei fokussiert sich die erste Säule auf den sakralen Teil der Pfarrleistungen. Dieser Teil gehört aus grünliberaler Sicht nicht in eine Vereinbarung mit dem Staat und ist in der ausschliesslichen Hoheit jener Menschen, die sich den entsprechenden Kirchen verpflichtet fühlen.

Der Regierungsrat begründet die erste Säule mit dem Dekret aus dem Jahr 1804, als ein Teil der Güter der evangelisch-reformierten Landeskirche entschädigungslos übernommen wurde und sich der Kanton im Gegenzug verpflichtete, die Löhne der Geistlichen auszurichten. Diese Begründung überzeugt nicht. Ein Gutachten der Universität Bern (Prof. Dr. Markus Müller/ Dr. Kaspar Sutter) - das notabene im Auftrag des Regierungsrates erstellt wurde - kommt zu folgendem Schluss: „Weder das Dekret vom 7. Mai 1804 noch andere «historische» Akte des Staates bilden eine hinreichende (Vertrauens-) Grundlage, die ein wohl erworbenes Rechts der Kirche auf staatliche Pfarrbesoldung zu begründen vermöchte.“

Das Gutachten endet wie folgt: „Die staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern hat eine lange Geschichte. Eine Geschichte jedoch, die keine gesetzesbeständige Besoldungsordnung zu begründen vermochte. Zumindest in rechtlicher Hinsicht ist eine Neuregelung somit grundsätzlich möglich. Im Vordergrund muss so oder anders die politische und nicht die gerichtliche Lösungssuche stehen; ein salomonischer Richterspruch ist hier jedenfalls von den Gerichten nicht zu erwarten.“

Die Grünliberalen verlangen, dass diese politische Lösung endlich gesucht wird. Es kann nicht sein, dass sich der Kanton Bern ewig auf ein Dekret aus dem Jahre 1804 abstützt. Die erste Säule des Finanzierungssystems ist deshalb zu streichen.

### **Zweite Säule der Kirchenfinanzierung**

Die zweite Säule fokussiert auf die Dienstleistungen der Kirche, welche sie der Allgemeinheit leistet. Die Grünliberalen anerkennen die kulturellen und sozialen Leistungen der Kirchen. Eine Abgeltung dieser gemeinnützigen Leistungen der Kirchen über echte Leistungsverträge ist richtig.

Leider genügen die „Leistungsverträge“ der zweiten Säule der Kirchenfinanzierung bei einer näheren Betrachtung nicht: Es werden darin weder konkrete Leistungen vereinbart, noch findet eine öffentliche Ausschreibung statt. Unter dem Strich werden die Pfarrerinnen und Pfarrer einfach über einen Umweg weiter durch den Kanton finanziert. Damit verkommt die Revision weitgehend zu einer Alibi-Übung.

Entlarvend ist folgender Abschnitt aus dem Vortrag des Regierungsrates: „Die Landeskirchen sind frei, wie sie die Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule einsetzen, doch werden sie diese de facto weiterhin für die Pfarrbesoldung verwenden (müssen).“

Mit diesen „Leistungsverträgen“ werden also auch künftig keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen definiert und abgegolten. Vielmehr bleiben die Landeskirchen weitgehend frei, wie sie die Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule einsetzen. Das widerspricht klar der Idee eines Leistungsvertrags.

Nur mit öffentlich ausgeschriebenen Leistungsverträgen würde endlich Transparenz geschaffen und die Angebotsvielfalt und -qualität erst noch vergrössert, da sich zusätzlich zu den Kirchen weitere gemeinnützige Organisationen bewerben könnten.

### **Fazit**

Diese Gesetzesreform ist unausgegoren. Zwar wird versucht, zwischen den sakralen und diakonischen Arbeiten der Landeskirchen im 2-Säulenmodell zu unterscheiden. Leider wird aber der konsequente Schritt zu einer klaren Trennung von kirchlichen und gemeinwirtschaftlichen Angelegenheiten nicht gemacht.

Die Grünliberalen verlangen, dass sich eine moderne Landeskirchengesetzgebung an der Trennung von Kirche und Staat orientiert. Gemeinnützige Leistungen der Kirchen sollen aber über klar definierte und öffentlich ausgeschriebene Leistungsverträge abgegolten werden können. Dies ist schlussendlich ebenso zum Wohl der Kirchen, die so viel unabhängiger arbeiten und sich gemäss den entsprechenden aktuellen Bedürfnissen ihrer Mitglieder organisieren können. Dies gelingt dann, wenn die Kirchen sich den Herausforderungen des säkularisierten Staats stellen und die Zukunft autonom in Angriff nehmen.

In diesem Sinne werden wir Grünliberalen uns dafür einsetzen, dass in einem neuen Landeskirchengesetz transparente Leistungsverträge enthalten sind. Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage:

#### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage:**

##### **Allgemeines und Grundzüge der Organisation (Art. 1 – 13)**

**Art. 7 Abs. 3** Wenn die Landeskirchen volle Autonomie wollen, sollten sie ihre Organisation und ihre Wahlen eigenständig organisieren. Dieser Absatz ist zu streichen.

**Art. 10** Dieser Artikel ist unausgegoren. So ist es wie im Fall Gaden/Innertkirch möglich, dass diese beiden Gemeinden politisch fusionieren, aber aus unerfindlichen Gründen als Kirchgemeinden nicht. Im Zug der zunehmenden Fusionen politischer Gemeinden sollte ein modernes Gesetz die entsprechenden Kirchgemeinden verpflichten, dies ihrem politischen Geschwisterpaar gleich zu tun. Falls nicht, müsste zumindest festgelegt werden, dass die Kirchen kleinräumigere Strukturen ohne Mehrkosten für den Kanton eigenständig finanzieren.

**Art. 12** Eine moderne Gesetzgebung, die für alle Landeskirchen Geltung hat, sollte sich nicht durch so minuziöse Einzelbedürfnisse charakterisieren. Die Kirchgemeinden sind per KV den politischen Gemeinden gleichgestellt. Dies gilt es in allen Bereichen auch einzuhalten. Auf entsprechende evangelisch-reformiert geprägte Einzelbedürfnisse ist zu verzichten.

##### **Geistliche (Art. 14 – 17)**

**Art. 15** Der Verknüpfung mit der kantonalen Personalgesetzgebung und die Dienstwohnungspflicht sind zu streichen. Durch die Anstellung der Pfarrer durch die Landeskirchen oder Kirchgemeinden ist eine solche Vorgabe von Seiten Kanton nicht mehr angebracht.

**Art. 17** Durch die Anstellung der Pfarrer durch die Landeskirchen oder Kirchgemeinden sind solch detaillierte Vorgaben von Seiten Kanton nicht mehr angebracht. Ein Verweis auf das Arbeitsgesetz genügt.

##### **Sockelbeiträge des Kantons an die Landeskirchen Art. 29 - 30**

Diese Artikel sind ersatzlos aus dem Landeskirchengesetz zu streichen (vgl. ausführliche Begründung weiter oben).

##### **Beiträge des Kantons für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse Art. 31 – 35**

Diese Artikel sind grundsätzlich zu überarbeiten. Die vorgeschlagene Abgeltung der gemeinnützigen Leistungen der Kirchen über Leistungsverträge ist zwar richtig. Dafür müssen in den Leistungsverträgen aber konkrete Leistungen vereinbart werden und es muss eine öffentliche Ausschreibung stattfinden (vgl. ausführliche Begründung weiter oben).

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüssen

Sandra Gurtner-Oesch  
Parteipräsidentin

Franziska Schöni-Affolter  
Grossrätin (Fraktionspräsidentin)

Michael Köpfl  
Grossrat (Ersatzmitglied SAK)